

# Extremismusprävention und Demokratieförderung

Förderaufruf im Rahmen des  
Landesprogramms zur Demokratieförderung und  
Rechtsextremismusbekämpfung  
und des  
Landesprogramms zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem  
Extremismus

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation und Zielsetzung</b> .....	2
1.1	Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung .....	2
1.2	Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus .....	3
<b>2</b>	<b>Gegenstand des Förderaufrufs</b> .....	4
2.1	Fachstelle für Demokratiepädagogik .....	4
2.2	Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus .....	5
2.3	Informations- und Fachstelle Türkischer Ultranationalismus .....	6
2.4	Informations- und Fachstelle religiös motivierter Extremismus .....	7
2.5	Beratungsstelle gegen religiös motivierten Extremismus .....	7
<b>3</b>	<b>Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen</b> .....	9
3.1	Fördergrundsätze .....	9
3.2	Fördervoraussetzungen .....	9
3.3	Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:innen .....	9
<b>4</b>	<b>Verfahren</b> .....	10
4.1	Antragsverfahren .....	10
4.2	Bewilligungsverfahren .....	10
4.3	Verwendungsnachweis und Berichtspflicht .....	10

# 1 Ausgangssituation und Zielsetzung

## 1.1 Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung

Das Land Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag klar zur Notwendigkeit einer nachhaltigen und ganzheitlichen Präventionsarbeit bekannt.<sup>1</sup> Bundesweite Ereignisse betonen die Wichtigkeit im Bereich der Extremismusprävention und Demokratieförderung. Laut dem schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbericht 2019 gehörten im Berichtsjahr rund 1.060 Personen zur rechtsextremistischen Szene. Ein rückläufiges Personenpotenzial bedeute nicht automatisch, dass das Gefährdungsrisiko abnehme.<sup>2</sup> In 2019 beträgt die Gesamtzahl der erfassten Straftaten im Phänomenbereich -rechts- 709 (2018:672).<sup>3</sup>

Das Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung schafft einen wichtigen Rahmen für Angebote an Präventions- und Beratungsmaßnahmen in diesen Themenfeldern. Durch das Landesprogramm sollen die Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gefördert werden. Ziel ist es, insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu stärken.

„Die Maßnahmen des Landesprogramms richten sich einerseits unmittelbar an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, andererseits an Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Personen, die professionell oder ehrenamtlich im weitesten Sinne pädagogisch tätig sind.“

(Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung)

Das Landesprogramm zielt auf eine landesweite Beratungsstruktur gegen Rechtsextremismus und für Demokratieentwicklung, die alle Regionen Schleswig-Holsteins erreicht. Es handelt sich um eine umfassende Strategie, sich gesamtgesellschaftlich gegen rassistische Ablehnung und die Abwertung Anderer zu engagieren.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Fördervolumen für Maßnahmen in diesem Landesprogramm insgesamt 650.000 Euro pro Kalenderjahr.

---

<sup>1</sup> Vgl. Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022), S. 78.

<sup>2</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, Schleswig-Holsteinscher Landtag Drucksache 19/2158(neu), S. 41.

<sup>3</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, Schleswig-Holsteinscher Landtag Drucksache 19/2158(neu), S. 30.

## 1.2 Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus

Die Gefährdung durch religiös motivierten Extremismus wie bspw. Salafismus oder Islamismus bleibt nach Ansicht des Verfassungsschutzes auf hohem Niveau.<sup>4</sup> Durch den Zerfall des sog. „Islamischen Staates“ und der Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen, die für diesen kämpften oder ihn unterstützten, steht unsere Gesellschaft vor neuen Herausforderungen. Auch versuchen Akteur:innen zu polarisieren („Die gegen uns“) und verbreiten ihre Propaganda.

Bei der Erstellung des Landesprogramms zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus in Schleswig-Holstein im Jahr 2014/2015 ging man von 210 Aktivist:innen im salafistischen Bereich aus. Trotz vielfältiger Bemühungen im Bereich der gesamtgesellschaftlichen Prävention verdeutlichen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden einen gestiegenen Handlungsbedarf auch für Prävention: So weist der Verfassungsschutzbericht Schleswig-Holstein für 2019 ein Potential von 650 Personen im Salafismus und weitere 65 Personen im Islamismus aus.<sup>5</sup> Insofern ist die Fortentwicklung von Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich notwendig.

Das Landesprogramm sieht zum einen vor, dass eine Beratungsstelle im Bereich des religiös motivierten Extremismus betrieben wird und eine Hotline für ausstiegswillige Personen und Angehörige/Personen aus dem sozialen Umfeld eingerichtet ist. Auf lokaler Ebene sollen zum anderen sozialraumbezogene Projekte zur Prävention von Radikalisierung und religiös motiviertem Extremismus initiiert und gefördert werden. Die Vermittlung von Wissen über Salafismus und Islamismus bspw. in Schulen spielt ebenso eine große Rolle wie die Durchführung von Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte von Behörden und Zivilgesellschaft. Ein weiteres zentrales Ziel des Landesprogramms ist ein landesweites Präventionsnetzwerk mit regionalen Ablegern insbesondere in relevanten Landesteilen, sowie die Zusammenarbeit mit Fachstellen im Themenfeld im Verbund der norddeutschen Länder und soweit erforderlich auch auf Bundesebene.

Zielgruppen im Bereich von primären und sekundären Präventionsmaßnahmen sind Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene. Die Beratung steht Angehörigen, Freund:innen, Bekannten radikalierter Personen sowie radikalisierten Personen selbst offen. Fortbildungen sind für Fachkräfte aus Zivilgesellschaft und Behörden, Lehrkräfte sowie im Bereich der Peer-to-Peer-Ausbildung für junge Erwachsene.

---

<sup>4</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, Schleswig-Holsteinscher Landtag Drucksache 19/2158(neu), S. 82.

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Fördervolumen für Maßnahmen in diesem Landesprogramm insgesamt 655.000 Euro pro Kalenderjahr.

## **2 Gegenstand des Förderaufrufs**

Denen hier im Förderruf genannten Maßnahmen liegen nachfolgende allgemeine Anforderungen zu Grunde:

- enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landespräventionsrat (LPR) und dem Landesdemokratiezentrum (LDZ) Schleswig-Holstein
- landesweite Tätigkeit
- Beteiligung bei der Außendarstellung des Landesprogramms im Rahmen einer mit dem LPR/LDZ abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit relevanten Akteur:innen und Kooperationspartner:innen und entsprechende Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Netzwerks des LPR und LDZ
- Mitwirkung bei Regional- und Themenforen sowie Veranstaltungen des LPR und LDZ
- Mitwirkung bei den Facharbeitskreisen des LDZ
- Zusammenarbeit mit den in der themenbezogenen Zuständigkeit betreffenden Ressorts (Inneres, Bildung, Soziales und Justiz)
- kontinuierliche und kritische Beobachtung des jeweiligen Phänomens in Schleswig-Holstein und bundesweit
- (über)regionaler Informations- und Wissensaustausch zum Phänomen
- niedrigschwellige Ansprechbarkeit
- Erstellung adäquater Informationsmaterialien und professionelle Öffentlichkeitsarbeit
- zeitnahe Reaktion auf Anfragen
- qualifizierte und systematische Dokumentation sowie operative Auswertung inklusive Reflektion und Bewertung
- kontinuierliche und ggf. kurzfristige Berichterstattung gegenüber dem LPR und LDZ
- anonymisierte Berichterstattung der Monitoring-Daten und qualitativen Analysen an den LPR/ das LDZ
- Bereitschaft zur externen Prozess- und Wirkungsevaluation

### **2.1 Fachstelle für Demokratiepädagogik**

Der Förderaufruf für die Fachstelle Demokratiepädagogik erfolgt gesondert zu einem späteren Zeitpunkt.

## 2.2 Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

Mit der Umsetzung des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung im Rahmen dieser Maßnahme sollen Beratungsnehmende in die Lage versetzt werden, rechtsextreme Bedrohungen zu erkennen, einzuschätzen und zur Problemlösung befähigt werden. Das vielerorts bereits ausgeprägte zivilgesellschaftliche Engagement soll gestärkt und flächendeckend ermöglicht werden. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ legt diesbezüglich bereits seit einigen Jahren wichtige Grundlagen. So richtet sich die Struktur der Mobilen Beratung in Schleswig-Holstein maßgeblich an der des Bundesprogramms aus, um Synergieeffekte zwischen den Maßnahmen zu nutzen. Hierzu sollen regional verankerte Beratungsstellen analog der Landgerichtsbezirke Flensburg, Lübeck, Kiel und Itzehoe im Rahmen der Rechtsextremismusprävention betrieben werden. Dabei wird der Standort Kiel, mit der Zuständigkeit für die Stadt Kiel, Neumünster und die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Plön weiterhin Bestandteil des Bundesprogramms sein. Mit diesem Förderaufruf wird zum Betrieb regionaler Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus an den Standorten Flensburg, Lübeck und Itzehoe aufgerufen. Eine enge Abstimmung der jeweiligen Beratungsstellen ist von elementarer Bedeutung. Die Koordinierung der Beratungsstellen obliegt dem Landesdemokratiezentrum(LDZ) beim Landespräventionsrat (LPR).

### Die Zuständigkeitsbereiche stellen sich wie folgt dar:

Standort Flensburg: Stadt Flensburg, Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland

Standort Itzehoe: Kreise Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg

Standort Lübeck: Stadt Lübeck, Kreise Ostholstein, Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Ein Nachweis des Antragsstellenden über Erfahrungen in den Themenfeldern Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist erforderlich.

### Die Umsetzung der landesweiten Beratungsstruktur beinhaltet folgende Elemente:

- vertrauliche, professionelle, kostenlose und aufsuchende Beratung für Menschen und Institutionen in den Themenfeldern Rechtsextremismus, Rassismus und anderen Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Monitoring der Beratungsfälle
- Durchführung von Präventionsangeboten und Fortbildungsveranstaltungen in Kindertagesstätten, allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie im Bereich der Jugendhilfe in enger Abstimmung mit dem Bildungsministerium und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

- (über)regionaler Informations- und Wissensaustausch über die Entwicklung rechts-extremistischer Erscheinungsformen zwischen den Netzwerken, Initiativen und Bündnissen

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Fördervolumen für diese Maßnahme 480.000 Euro pro Kalenderjahr. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

### **2.3 Informations- und Fachstelle Türkischer Ultrationalismus**

Mit der Umsetzung des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung für diesen Bereich soll Expertise im Themenfeld generiert, gebündelt und in Form von Fortbildungen, Workshops oder Vorträgen auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmt aufbereitet werden. Diese Maßnahme zielt auf Aufklärung, Sensibilisierung und Weiterentwicklung im Themenbereich. Die Koordinierung der Informations- und Fachstelle obliegt dem Landesdemokratiezentrum(LDZ) beim Landespräventionsrat (LPR).

Ein Nachweis des Antragsstellenden über Erfahrungen im Themenfeld Türkischer Ultrationalismus ist erforderlich.

#### Die Umsetzung der Informations- und Fachstelle beinhaltet folgende Elemente:

- Betrieb einer Informations- und Fachstelle Türkischer Ultrationalismus
- Darstellung des Ausmaßes des Phänomens in Schleswig-Holstein und Weiterentwicklung des Themenbereichs
- Vermittlung von (Hintergrund-)Wissen über das Phänomen; z.B. mittels Konzeption und Durchführungen von Fortbildungen und Workshops
- Identifizierung und Bearbeitung von Phänomenen des Antisemitismus in der Einwanderungsgesellschaft

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Fördervolumen für diese Maßnahme 60.000 Euro pro Kalenderjahr. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

## **2.4 Informations- und Fachstelle religiös motivierter Extremismus**

Mit der Umsetzung des Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus sollen mit dieser Maßnahme im Bereich der primären und sekundären Prävention Maßnahmen wie bspw. Workshops und Fortbildungen angeboten werden, um für den Phänomenbereich zu sensibilisieren und darüber aufzuklären. Die Koordinierung der Informations- und Fachstelle obliegt der Landeskoordinierungsstelle gegen religiös motivierten Extremismus beim LPR.

Die Umsetzung der Informations- und Fachstelle beinhaltet folgende Elemente:

- Vermittlung von (Hintergrund-)Wissen über Salafismus und Islamismus
- Vernetzung im Bundesland mit Institutionen/Einrichtungen und fachlicher Austausch
- Durchführung von Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen
- Entwicklung und Umsetzung von Projekten/Maßnahmen gegen Muslim- und Islamfeindlichkeit
- Durchführung eines Peer-to-Peer-Ansatzes als Teil der Präventionsarbeit
- Mitwirkung an sozialraumbezogenen Projekten im Bereich der Prävention, Demokratieförderung und Jugendarbeit
- Aufbau eines landesweiten phänomenbezogenen Netzwerkes mit regionalen Ablegern
- Zusammenarbeit mit Fachstellen im Themenfeld im Verbund der norddeutschen Länder
- Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Fachstelle für religiöse Vereine, Verbände und Initiativen beim LDZ

Ein Nachweis des Antragsstellenden über Erfahrungen im Themenfeld religiös motivierter Extremismus ist erforderlich.

Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

## **2.5 Beratungsstelle gegen religiös motivierten Extremismus**

Mit der Umsetzung des Landesprogramms zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus im Rahmen dieser Maßnahme sollen alle Personen im Kontext einer (möglichen) Radikalisierung telefonisch und ggf. persönlich beraten werden. Mittels

aufsuchender Beratung sollen gemeinsam mit den Beratungsnehmenden Handlungsoptionen entwickelt werden, um Radikalisierungsprozesse zu verstehen und unterbrechen zu können. Der Aufbau eines landesweiten phänomenbezogenen Netzwerks mit regionalen Ablegern und einer entsprechend engen Abstimmung ist von elementarer Bedeutung. Die Koordinierung der Beratungsstelle obliegt der Landeskoordinierungsstelle gegen religiös motivierten Extremismus beim Landespräventionsrat.

Die Umsetzung der landesweiten Beratungsstruktur beinhaltet folgende Elemente:

- Betrieb einer Beratungsstelle im Bereich des religiös motivierten Extremismus: vertrauliche, professionelle, kostenlose und aufsuchende Beratung für Menschen und Institutionen im Themenfeld
- Verhinderung und Unterbrechung von Radikalisierung bei Personen durch Beratung, Unterbreitung von Hilfsangeboten und Hilfe zur Selbsthilfe
- Beratung von Angehörigen, Freunden, Bekannten radikalierter Personen sowie Personen, die eine mögliche Radikalisierung zum Beispiel im beruflichen Kontext wahrnehmen/beobachten
- Vernetzung im Bundesland mit Institutionen/Einrichtungen und fachlicher Austausch
- Aufbau eines landesweiten phänomenbezogenen Netzwerkes mit regionalen Ablegern
- Einrichtung und Betrieb einer Hotline
- Zusammenarbeit mit Fachstellen im Themenfeld im Verbund der norddeutschen Länder
- Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Fachstelle für religiöse Vereine, Verbände und Initiativen beim LDZ
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden inklusive Informationsaustausch auf Basis bestehender gesetzlicher Regelungen

Ein Nachweis des Antragsstellenden über Erfahrungen im Themenfeld religiös motivierter Extremismus sowie Kenntnisse in den relevanten Sprachen sind erforderlich.

Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.



### 3 Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

#### 3.1 Fördergrundsätze

Das Land Schleswig-Holstein gewährt über den Landespräventionsrat (LPR) und das Landesdemokratiezentrum (LDZ) für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die „*Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat*“<sup>6</sup> (Förderrichtlinie des Landespräventionsrates) und der „*Anlage zur Richtlinie zu Personal- und Sachausgaben zu Ziffer 2.2*“ sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die entsprechende Förderrichtlinie und Anlage liegen diesem Förderaufruf bei.

#### 3.2 Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger:innen und damit antragsberechtigt können gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates sein:

- freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen

Näheres regelt die Förderrichtlinie des Landespräventionsrates.

#### 3.3 Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:innen

Die Zuwendungsempfänger:innen werden durch den LPR und das LDZ bei seiner Öffentlichkeitsarbeit beraten. Die **Publikationsleitlinie** des LPR und LDZ regelt die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuelle Fassung der Publikationsleitlinie steht [hier](#) zum Download bereit.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) besteht der Verwendungsnachweis (s.u.) aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der LPR und das LDZ legen im **Leitfaden zur Erstellung von Sachberichten** den Standard entsprechend fest. Die aktuelle Fassung des Leitfadens steht [hier](#) zum Download bereit.

---

<sup>6</sup> Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein - vom 27.12.2019 – IV 432 –.

## **4 Verfahren**

### **4.1 Antragsverfahren**

Interessierte werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags inklusive aussagekräftigem Konzept aufgefordert. Der Antrag ist in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der o.g. Hinweise dem

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 43 – Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum und Prävention  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

zu übersenden. Die zu verwendenden Antragsformulare stehen [hier](#) zum Download bereit. Die Frist zur postalischen Einreichung der Anträge endet abweichend von Punkt 7.3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates am **15. September 2020**. Es gilt das Datum bei Posteingang beim MILIG. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge werden vom Landespräventionsrat erfasst und entsprechend gespeichert.

### **4.2 Bewilligungsverfahren**

Der LPR und das LDZ bewilligen die Zuwendungen auf der Grundlage der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke beträgt 2 Jahre. Der Bewilligungszeitraum beginnt zum 1. Januar 2021 und endet zum 31. Dezember 2022. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### **4.3 Verwendungsnachweis und Berichtspflicht**

Gemäß ANBest-P Nr. 6.2.1 sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen in einem Sachbericht darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Der Leitfaden zur Erstellung eines Sachberichtes (s.o.) ist maßgebend.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an den Landespräventionsrat und das Landesdemokratiezentrum wenden. Nutzen Sie dazu das Dienststellenpostfach: [IV43Postfach@im.landsh.de](mailto:IV43Postfach@im.landsh.de). Die FAQ des Referates IV 43 (Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum, Prävention) des MILIG können hier ergänzend als Hilfestellung dienen. Sie finden die FAQ [hier](#).

Kiel, den 07. August 2020

Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein



**LPR**  
LANDESPRÄVENTIONSRAT  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

